

# **SATZUNG**

## **des Heimatbundes Neheim-Hüsten e. V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Heimatbund Neheim-Hüsten e. V.“. Er hat seinen Sitz in Arnsberg 1.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg einzutragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Erhaltung des vorhandenen Kulturgutes in den Ortsteilen der Stadt Arnsberg 1 sowie dessen Förderung und Weiterentwicklung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des heimatlichen Kulturgutes und Brauchtums sowie durch Veranstaltungen, die die Vermittlung heimatkundlicher Kenntnisse zum Inhalt haben.
2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem Sauerländer Heimatbund sowie mit allen auf diesem Gebiet tätigen Personen, Vereinigungen und Körperschaften.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können einzelne Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand zu richten ist.

### **§ 4**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist,
- b) durch Tod,
- c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss, der durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands erfolgt.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Über die Sitzungen der Organe wird eine Niederschrift gefertigt, die vom 1. und 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie beschließt über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes und Satzungsänderungen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) weiteren höchstens 16 Mitgliedern, von denen der Schriftführer und Kassierer besonders zu benennen sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für vier Jahre gewählt. Nach Ablauf von zwei Jahren scheidet der 1. Vorsitzende, der Kassierer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Nach weiteren zwei Jahren scheidet der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ortsheimatpfleger in Arnsberg 1 zu seinen Sitzungen einzuladen.

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
2. Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Alle Einkünfte des Heimatbundes Neheim-Hüsten e. V. dürfen nur für Aufgaben im Rahmen dieser Satzung verwendet werden.

Der Verein darf keine Person oder Stelle durch Verwaltungsaufgaben oder Zuwendungen für Zwecke, die dem Verein fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Arnsberg. Sie hat dieses zu gemeinnützigen Zwecken im bisherigen Sinne zu verwenden.

## **§ 11**

### **Änderung der Satzung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
2. Beschlüsse im Vorstand und in der Mitgliederversammlung werden sonst mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung ist am 26. Mai 1981 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

gez. Klemens Feldmann

gez. Paul Esken

Satzungsänderungen: Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. April 1988 wurden § 7 Ziff. 1 (Vorstand) und Ziff. 3 (Amtszeit) geändert.

gez. Klemens Feldmann

gez. Bernd Schüttelhöfer